



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. M. teilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 250 M., $\frac{1}{4}$ S. 130 M., $\frac{1}{8}$ S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., $\frac{1}{2}$ S. 750 M., $\frac{1}{4}$ S. 400 M., $\frac{1}{8}$ S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 7 (R. 5).

Leipzig, Montag den 10. Januar 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Ist der Verleger verpflichtet, von jedermann Beilagen und Anzeigen aufzunehmen?

Von Syndikus A. Ebner.

Bei Büchern ist die Frage meines Wissens noch nicht aufgeworfen, wohl aber bei Zeitschriften und noch mehr bei Zeitungen. Man ist daran gewöhnt, im Geschäftsladen, in der Wirtschaft, auf der Post, der Eisen- und Straßenbahn, im Theater, Konzert usw. die gewünschte Ware, Briefmarke, Fahr-, Eintrittskarte gegen den vom Verkäufer festgesetzten Preis zu erhalten, vom Arzt behandelt zu werden, vom Schneider einen Anzug zu bekommen und dergleichen. Bei der Zeitung kommt noch dazu, daß sie gewissermaßen als öffentliche Einrichtung angesehen wird, woraus sich ein Zwang zur Annahme von Beilagen und Anzeigen ergeben soll.

Eine Verpflichtung besteht jedoch in allen derartigen Fällen entweder garnicht oder nur in beschränktem Umfange. Am ehesten kann man von ihr noch bei den staatlichen und Gemeindeeinrichtungen, wie Post und Bahn, reden, aber auch hier bestehen Einschränkungen. So kann oder muß die Post die Beförderung gewisser Pakete ablehnen, nach § 11 der Eisenbahnverkehrsordnung sind gewisse Personen von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß in Theater und Konzerte Leute in schmutziger oder zerlumpter Kleidung oder in betrunkenem Zustande nicht eingelassen zu werden brauchen. Der Inhaber einer feinen Weinwirtschaft kann ebenfalls solche Personen oder »Dämchen« zurückweisen. Der Kaufmann ist befugt, ohne Angabe eines Grundes die Abgabe einer Ware zu verweigern; während des Krieges haben wir ja in dieser Beziehung manches erlebt. Überhaupt steht es in jedermanns Belieben, ein Geschäft zu eröffnen oder zu betreiben, seinen Laden offenzuhalten, wann es ihm paßt, und zu verkaufen, was und an wen es ihm paßt, er muß sich nur hüten, die Ablehnung in einer Form vorzunehmen, die eine Beleidigung enthält. Das gilt sogar für Ärzte; das preussische Strafgesetzbuch bedrohte Medizinalpersonen, die in Fällen dringender Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hilfe verweigern, mit Geldstrafe von 20 bis zu 50 Talern, diese Bestimmung ist aber durch § 144 Absatz 2 der Gewerbeordnung aufgehoben, für den Arzt kommt nur der § 360 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs in Betracht, wonach derjenige bestraft wird, der, bei Unglücksfällen oder bei gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte. Früher konnten auch Herbergen und Gasthöfe zur Aufnahme von Reisenden gezwungen werden, aber auch diese Vorschriften sind, abgesehen von dem Falle des eben genannten § 360 Ziffer 10 StGB., aufgehoben. Auch bei anderen Gewerben gab es solche Verpflichtungen; sie waren ein Gegenstück zu den alten Zwangs- und Bannrechten und Gewerbeberechtigungen; sie sind alle, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigung, durch die §§ 7 ff. der Gewerbeordnung beseitigt.

Dieser Grundsatz der Gewerbefreiheit besteht in vollem Umfange auch für den Verleger (Reichspressgesetz §§ 4, 5). Er

braucht zur Eröffnung seines Gewerbebetriebes keine Erlaubnis, der Betrieb kann ihm weder durch die Verwaltungsbehörde noch durch Richterspruch untersagt werden. In der Ausübung des Gewerbes ist er nur durch die Vorschriften des Reichspressgesetzes (Ordnung der Presse, sog. Presspolizei, nach den §§ 10 und 11 kann die Annahme von amtlichen Bekanntmachungen und Berichtigungen erzwungen werden) und der allgemeinen Gesetze, z. B. des § 56 Abs. 3 Ziffer 12 der Gewerbeordnung (Ausschluß gewisser Schriften vom Gewerbebetrieb im Umherziehen) beschränkt. Nirgends aber gibt es eine Vorschrift, die für ihn eine Verpflichtung zur Annahme von Beilagen für seine Bücher, Zeitschriften oder Zeitungen enthält. Einen solchen Zwang daraus zu folgern, daß die Tageszeitungen in gewissem Sinne eine öffentliche Einrichtung seien, ist durchaus unzulässig. Die Zeitungen nehmen wohl im öffentlichen Leben eine ganz hervorragende Stellung ein und haben deshalb der Allgemeinheit gegenüber sehr wichtige Pflichten zu erfüllen, weshalb sie auch in einigen Beziehungen — leider bis jetzt noch in viel zu wenigen — vom Gesetzgeber mit Vorrechten ausgestattet sind, durch einen derartigen Zwang würden sie aber in der Erfüllung ihrer Pflichten erheblich gehindert werden. Es muß dem Verleger überlassen bleiben, solche Anzeigen zurückzuweisen, die er aus irgend welchen Gründen in seinem Blatte nicht haben will; die Gründe können politischer, religiöser oder anderer Art sein. Er kann nicht gezwungen werden, Anzeigen aufzunehmen, die zwar nicht unsittlich oder strafbar sind, von denen er aber voraussehen kann, daß sie seinen Lesern oder einem Teile davon nicht gefallen werden und sie zur Abbestellung des Blattes veranlassen können. Er darf nicht daran gehindert werden, seinen Anzeigenteil so einzurichten, daß er von bestimmten Arten von Anzeigen nur die ihm zweckmäßig erscheinende Zahl aufnimmt. Auch kann er durch Verträge gehindert sein, gewisse Anzeigen anzunehmen, z. B. wenn er sich verpflichtet hat, von Firmen desselben Geschäftszweiges keine Anzeigen abzu drucken. Es kann ihm nicht zugemutet werden, wegen einer Anzeige, die ihm kurz vor Schluß des Blattes zugeht, den Umfang der Nummer zu vergrößern. Es gibt hiernach eine Anzahl wichtiger Gründe, die ihn zur Ablehnung einer Anzeige bestimmen können. Er braucht aber bei der Ablehnung keinen Grund anzugeben und überhaupt keinen Grund zu haben, es muß ihm wie jedem andern Gewerbetreibenden überlassen bleiben, sein Geschäft so einzurichten, wie es ihm nach seinem Ermessen am vorteilhaftesten erscheint; er muß das Recht haben, sich den Kreis seiner Kunden auszusuchen und den Umfang und die Art des Betriebes nach seinem Belieben zu gestalten.

Man könnte dagegen einwenden, daß er unter Umständen durch die Ablehnung Schaden zufügen kann. Ist z. B. seine Zeitung an dem Orte die einzige, so kann es vorkommen, daß jemand infolge der Zurückweisung nicht in der Lage ist, eine Veranstaltung oder dgl. öffentlich bekannt zu machen. Der Verleger gibt aber die Zeitung aus freiem Willen heraus, er kann ihr Erscheinen in jedem beliebigen Augenblick einstellen; wie der Veranstalter keinen Anspruch darauf hat, daß die Zeitung erscheint, so kann er auch nicht darauf sich verlassen, daß seine Ankündigung aufgenommen wird. Auf § 226 BGB., wonach die Ausübung eines Rechts unzulässig ist, wenn sie nur den Zweck haben kann,